

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0213-I.2/2016

SB: Ges.Mag. Lauritsch/Schneider LL.M.

zu GZ. BMJ-Z16.800/0004-I 6/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.atAn: **BMJ** - team.z@bmj.gv.atcc: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *Vierte Geldwäsche-Richtlinie*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie (EU) 2015/849*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden. Es wird angeregt, die im Erstzitat festzulegenden Kurztitel insbesondere in den Erläuterungen einheitlich zu verwenden. Hier ist vor allem zu beachten, dass Abkürzungen wie „*Vierte Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849*“, „*Richtlinie (EU) 2015/849*“ oder bloß „*Richtlinie*“ durch den zuvor festgelegten

Kurztitel einheitlich ersetzt werden sollten. Dasselbe trifft auf die „Dritte Geldwäsche-Richtlinie“ zu.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“:

- Anstelle von „Vorgaben der Vierten Geldwäsche-Richtlinie“ müsste es lauten: „[...] Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG (im Folgenden: Vierte Geldwäsche-Richtlinie), ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 [...]“

S. 1 der Erläuterungen unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“:

- „[...] erstmals mit der Richtlinie 2001/97/EG zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. Nr. L 344 vom 28.12.2001 S. 76 [...]“
- „[...] in der Folge mit der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden: Dritte Geldwäsche-Richtlinie), ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005 S. 15 [...]“
- „Die dazu ergangene Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG (im Folgenden: Vierte Geldwäsche-Richtlinie), ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 [...]“

S. 11 der Erläuterungen zu Z 39 RAO:

- „[...] der Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-

Informationssysteme („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 95 vom 09.04.2016 S. 20 [...]“

S. 25 der Erläuterungen zu Z 6 SDG:

- *„[...]Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr L 155 vom 14.06.2016 S. 44 [...]“*

Art 9 im Entwurf zu „Umsetzungshinweise“:

- *„[...] Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 [...]“*

Wien, am 18. September 2016

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)